

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 29 StNSchG 2017 Erlöschen von Bewilligungen

StNSchG 2017 - Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 - StNSchG 2017

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.10.2022

- (1) Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes erteilte Bewilligung erlischt durch
- 1. den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht;
- 2. Zeitablauf bei befristeten Bewilligungen;
- 3. Unterlassung der Inangriffnahme des Vorhabens oder der Maßnahme binnen fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- 4. Unterlassung der Fertigstellung des Vorhabens oder der Maßnahme binnenzehn Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung; in der Bewilligung kann jedoch eine längere Frist bestimmt werden.
- (2) Die in Abs. 1 Z. 2 bis 4 genannten Fristen sind auf Antrag um jeweils fünf Jahre zu verlängern, wenn
- 1. dieser vor Fristablauf gestellt wird,
- 2. die Inhaberin/der Inhaber glaubhaft macht, dass sie/er an der rechtzeitigen Vollendung des Vorhabens, der Maßnahme oder am Gebrauch der Bewilligung ohne ihr/sein Verschulden verhindert war,
- 3. sich der für die Erteilung der Bewilligung maßgebliche Sachverhalt nicht geändert hat und
- 4. die Bewilligung nach der in Betracht kommenden Rechtslage weiterhin zulässig ist.
- (3) Eine erloschene Bewilligung verpflichtet die Inhaberin/den Inhaber, bestehende Anlagen oder Anlagenteile zu entfernen sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eingetretene Veränderungen soweit als möglich zu beseitigen. Kann die Inhaberin/der Inhaber nicht mehr herangezogen werden, trifft die Verpflichtung die Grundeigentümerin/den Grundeigentümer, wenn sie dem Vorhaben oder der Maßnahme zugestimmt haben. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde gemäß § 30 vorzugehen.

In Kraft seit 01.08.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$